



Drucksachen-Nr: V/2024/229-E01
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Anpassung der Einrichtungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Herzogenrath

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
21.01.2025	Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)
25.02.2025	Rat der Stadt Herzogenrath (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die der Vorlage als Anlage beigefügte Neufassung der Einrichtungsordnung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Einrichtungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Herzogenrath.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Keine.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
☐ positive Auswirkungen
☐ negative Auswirkungen

Sachverhalt:

Die mit letzten Änderungen vom 01.08.2020 versehene Einrichtungsordnung bedurfte der Anpassung an die rechtlichen Gegebenheiten; so vor allem in den Möglichkeiten der Eltern, Buchungskontingente am eigenen Bedarf orientiert für ein Kindergartenjahr festzulegen. Darüber hinaus wurden die Vorgehensweisen in der Praxis aktualisiert und entsprechend angepasst.

Rechtliche Grundlagen:

KiBiz NRW

§ 36 Abs.2 SchulG

§ 60 SGB I

§ 43 Infektionsschutzgesetz

§ 34 IfSG

Anlage:

Synopse Einrichtungsordnung

Anlage/n

1 - Synopse_Einrichtungsordnung

Einrichtungsordnung 2020	Einrichtungsordnung 2024
A 51 -Jugendamt- Einrichtungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herzogenrath Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) i. d. F. d. Bek. vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 - SGV.NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Einrichtungsordnung beschlossen: <u>I. Abschnitt</u> <u>Zielsetzung und Betreuungsarten</u> <u>§ 1 Zielsetzung</u> 1. Das Jugendamt der Stadt Herzogenrath erfüllt als Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag im Sinne der §§ 2 und 3 Kinderbildungsgesetz. Diese ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Erziehungsberechtigten in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages. Dabei bietet der Träger Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem erfüllten und seiner Verantwortung in der Gesellschaft bewussten Menschen.	A 51 -Jugendamt- Einrichtungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herzogenrath Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) i. d. F. d. Bek. vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 - SGV.NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 21.01.2025 folgende Einrichtungsordnung beschlossen: <u>I. Abschnitt</u> <u>Zielsetzung und Betreuungsarten</u> <u>§ 1 Zielsetzung</u> 1. Das Jugendamt der Stadt Herzogenrath erfüllt als Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag im Sinne der §§ 2 und 3 Kinderbildungsgesetz. Diese ergänzen die Förderung der Kinder in der Familie und unterstützen die Erziehungsberechtigten in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages. Der Träger leistet Unterstützung bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten aller Kinder und der Entwicklung ihrer Persönlichkeit.

2. Der Träger arbeitet ständig und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei wird der Gedanke der inklusiven Erziehung berücksichtigt und umgesetzt. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen gestaltet den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Erziehungsberechtigten und achtet dabei deren erzieherische Entscheidungen. 3. Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Die Stadt Herzogenrath arbeitet als Träger der Einrichtung partnerschaftlich mit dem Personal und Elternbeirat zusammen und trifft in gemeinsamer Verantwortung mit allen Beteiligten im Rat der Kindertageseinrichtung die notwendigen Entscheidungen, unbeschadet ihrer sonstigen gegebenen Rechte und Pflichten eines Trägers. 4. Nach Vorliegen der im Betreuungsvertrag definierten Voraussetzungen arbeiten die städtischen Kindertageseinrichtungen mit anderen Institutionen – insbesondere mit der Grundschule – im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen. Das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung beobachtet, mit dem Einverständnis der Eltern, die Entwicklung der Kinder und dokumentiert diese regelmäßig.	2. Der Träger arbeitet ständig und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei wird der Gedanke der inklusiven Erziehung berücksichtigt und umgesetzt. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen gestaltet den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Erziehungsberechtigten und achtet dabei deren erzieherische Entscheidungen. 3. Die Erziehungsberechtigten erhalten regelmäßige Informationen über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Die Stadt Herzogenrath arbeitet als Träger der Einrichtung partnerschaftlich mit Personal und Elternbeirat zusammen und trifft in gemeinsamer Verantwortung mit allen Beteiligten im Rat der Kindertageseinrichtung die notwendigen Entscheidungen, unbeschadet ihrer sonstigen gegebenen Rechte und Pflichten eines Trägers. 4. Nach Vorliegen der im Betreuungsvertrag definierten Voraussetzungen arbeiten die städtischen Kindertageseinrichtungen mit anderen Institutionen – insbesondere mit der Grundschule – im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen. Das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung beobachtet, mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die Entwicklung der Kinder und dokumentiert diese regelmäßig. Die Beobachtung und
--	---

Unter Beachtung des § 36 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) liegt die Feststellung der sprachlichen Entwicklung und die sich daraus ergebende Förderung der Kinder, in der Hand der Kindertageseinrichtung.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist eine regelmäßige alltagsintegrierte Wahrnehmung und Beobachtung erforderlich. Die Beobachtung und Auswertung ist Grundlage der regelmäßigen Bildungsdokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes. Hierzu ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 2 Betreuungsarten und –zeiten

1. In den städtischen Kindertageseinrichtungen können zurzeit nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung nachstehende Formen der Betreuung angeboten werden:

Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung (Gruppenform I)

Kinder im Alter von 0,4 bis 3 Jahren (Gruppenform II)

Kinder im Alter von drei Jahren und älter (Gruppenform III).

Die Betreuung der Kinder in diesen Gruppenformen kann in folgenden wöchentlichen Betreuungszeiten verteilt auf fünf Werktage erfolgen:

25 Stunden	7.30 Uhr – 12.30 Uhr
35 Stunden Block incl. Mittagsverpflegung	7.00 Uhr – 14.00 Uhr oder

Auswertung ist Grundlage der **ganzheitlichen Bildungsdokumentation der Entwicklungs- und Bildungsprozesse aller Kinder.**

Unter Beachtung des § 36 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) liegt die Feststellung der sprachlichen Entwicklung und die sich daraus ergebende Förderung der Kinder, in der Hand der Kindertageseinrichtung.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages **findet eine alltagsintegrierte Sprachförderung statt.**

Auch hierzu ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich

§ 2 Betreuungsarten und –zeiten

1. In den städtischen Kindertageseinrichtungen können zurzeit nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung nachstehende Formen der Betreuung angeboten werden:

Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung (Gruppenform I)

Kinder im Alter bis drei Jahren (Gruppenform II)

Kinder im Alter von drei Jahren und älter (Gruppenform III).

Der Betreuungsumfang ist als Budget zu verstehen, das im Rahmen von bis zu fünf Tagen verteilt werden kann (§27 Abs.2 KiBiz).

25 Stunden	7.30 Uhr – 12.30 Uhr
-------------------	-----------------------------

	7.30 Uhr – 14.30 Uhr (Im Rahmen der täglichen Öffnungszeit der jeweiligen Kita)
35 Stunden bei geteilter Öffnungszeit ohne Mittagsverpflegung	7.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
45 Stunden incl. Mittagsverpflegung	7.00 Uhr – 16.00 Uhr 7.30 Uhr – 16.30 Uhr 8.00 Uhr – 17.00 Uhr (Im Rahmen der täglichen Öffnungszeit der jeweiligen Kita)

Die Rahmenöffnungszeit der städtischen Kindertageseinrichtungen liegt zwischen 7.00 Uhr / 7.30 Uhr und 17.00 Uhr.

Die Kernöffnungszeit der städtischen Kindertageseinrichtungen liegt zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr; bei der Buchung eines 25 Stunden Kontingentes endet die Kernöffnungszeit um 12.30 Uhr.

2. Die konkreten Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgelegt und sind bindend.

35 Stunden Block incl. Mittagsverpflegung	7.00 Uhr – 14.00 Uhr oder 7.30 Uhr – 14.30 Uhr (Im Rahmen der täglichen Öffnungszeit der jeweiligen Kita)
35 Stunden bei geteilter Öffnungszeit ohne Mittagsverpflegung	7.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
45 Stunden incl. Mittagsverpflegung	7.00 Uhr – 16.00 Uhr 7.30 Uhr – 16.30 Uhr 8.00 Uhr – 17.00 Uhr (Im Rahmen der täglichen Öffnungszeit der jeweiligen Kita)

Die Rahmenöffnungszeit der städtischen Kindertageseinrichtungen liegt zwischen 7.00 Uhr / 7.30 Uhr und 16.30 / 17.00 Uhr.

Die Kernöffnungszeit der städtischen Kindertageseinrichtungen liegt zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr; bei der Buchung eines 25 Stunden Kontingentes endet die Kernöffnungszeit um 12.30 Uhr.

Hiervon abweichend kann die Tageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten verändern.

2. Die konkreten Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag *für ein Kita Jahr* festgelegt und sind bindend. Soweit organisatorische, personelle Möglichkeiten oder festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen, soll auch ein regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen

3. Für Kinder, die ohne Unterbrechung länger als fünf Stunden am Tag über 12.30 Uhr hinaus in den Kindertageseinrichtungen betreut werden, wird zusätzlich in der Zeit von 12.30 Uhr - 14.00 Uhr ein kostenpflichtiges warmes Mittagessen gereicht.

II. Abschnitt

Aufnahmeverfahren, Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 3 Aufnahme

1. Die städtischen Kindertageseinrichtungen können im Rahmen der verfügbaren Kapazität von Kindern im Alter von 0,4 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht besucht werden.
2. Die Eltern/Sorgeberechtigten nutzen zur Meldung Ihres Betreuungsbedarfes in den ersten beiden Septemberwochen des jeweiligen Vorjahres für das folgende Kitajahr ein Elternportal. Unter folgender Adresse ist das internetbasierte Bedarfsmeldeverfahren Kivan aufrufbar: <https://kitaplatz.herzogenrath.de>.

Betreuungszeiten je Wochentag erfüllt werden.
Unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich berücksichtigt werden.

3. In den städtischen Kindertageseinrichtungen wird regelmäßig in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr ein kostenpflichtiges Mittagessen angeboten. Die genauen Essenszeiten legt die Leitung der Tageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirats fest. Die Teilnahme ist allen Kindern möglich, deren Betreuungszeit sich über die Essenszeiten in der Kindertageseinrichtung erstreckt. Bei der Inanspruchnahme von unregelmäßigen Betreuungszeiten nach §2 Abs. 2 kann eine Teilnahme am Mittagessen abgelehnt werden, sofern dem organisatorische Gründe entgegen stehen. Neben dem Mittagessen können weitere Mahlzeiten kostenpflichtig angeboten werden.

II. Abschnitt

Aufnahmeverfahren, Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 3 Aufnahme

1. Die städtischen Kindertageseinrichtungen können, im Rahmen der verfügbaren Kapazität, von Kindern bis zum Schuleintritt besucht werden.
2. Die **Erziehungsberechtigten** nutzen zur Meldung Ihres Betreuungsbedarfes in den ersten beiden Septemberwochen des jeweiligen Vorjahres für das folgende Kitajahr ein Elternportal. Unter folgender Adresse ist das internetbasierte Bedarfsmeldeverfahren Kivan aufrufbar: <https://herzogenrath.meinkitaplatz.de>

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Eine Bedarfsmeldung ist auch unterjährig durchlaufend, frühestens jedoch 11 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn, möglich.

3. Die Entscheidung über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze wird den Erziehungsberechtigten per automatisierter E-Mail über Kivan mitgeteilt. Sollte keine der drei ausgewählten Kindertagesstätten einen Platz anbieten können, erfolgt automatisch eine Meldung an die Fachberatung für Kindertagesbetreuung des Jugendamtes; bis Februar des Folgejahres wird im Rahmen der weiteren Belegungsplanung Kontakt mit den Eltern/Sorgeberechtigten aufgenommen.
4. Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze verfügbar sind, entscheidet das Jugendamt über die Vergabe nach Maßgabe der jeweils gültigen, im Rat der Kindertageseinrichtung vereinbarten bzw. vom Träger festgelegten, Aufnahmegrundsätze. Eltern, deren Kinder aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden können, werden auf das Angebot der Tagespflege hingewiesen. Ansonsten werden ihre Kinder in einer Warteliste erfasst, so dass bei Freiwerden eines Kindergartenplatzes auch innerhalb des Kindergartenjahres eine Aufnahme möglich ist.
5. Der Betreuungsplatz kann erst mit Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Kindertageseinrichtung oder mit einer Tagespflegeperson genutzt werden.

§ 4 Begründung des Betreuungsverhältnisses

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Eine Bedarfsmeldung ist auch unterjährig durchlaufend, frühestens jedoch **elf** Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn, möglich.

3. Die Kindertageseinrichtungen entscheiden auf Grundlage der vorhandenen Plätze und der in der jeweiligen Einrichtung geltenden Aufnahmegrundsätze über eine Annahme des Betreuungswunsches in ihrer Einrichtung. Die Entscheidung über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze wird den Erziehungsberechtigten per automatisierter E-Mail über Kivan mitgeteilt.
4. Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze verfügbar sind, wird gemäß den im Rat der Einrichtung abgestimmten Aufnahmegrundsätze verfahren.

§ 4 Begründung des Betreuungsverhältnisses

1. Für die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung bedarf es zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten eines schriftlichen Betreuungsvertrages. Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder, sowie ein Nachweis einer erfolgten Masernschutzimpfung nach dem ersten Lebensjahr oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen.
2. Der Betreuungsvertrag wird rechtsgültig, wenn er von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird und sich die Erziehungsberechtigten verpflichten, diese

Einrichtungsordnung in der jeweils geltenden Fassung als Vertragsbestandteil anzuerkennen. Der Betreuungsvertrag ist bei einer Anmeldung innerhalb der angegebenen Frist vorzulegen.
3. Bei nicht fristgerechter Vorlage des Betreuungsvertrages kann ein Benutzungsverhältnis nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung des Trägers begründet werden.

§ 5 Abmeldung/Kündigung und Widerruf der Aufnahme (Ausschluss)

1. Das Betreuungsverhältnis gilt grundsätzlich für mindestens ein Kindergartenjahr. Es endet mit dem Wirksamwerden einer schriftlichen Kündigung durch die Erziehungsberechtigten oder mit einem Widerruf der

1. Für die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung bedarf es zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten eines schriftlichen Betreuungsvertrages. Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder, **in Verbindung mit dem Nachweis** einer erfolgten Masernschutzimpfung nach dem ersten Lebensjahr oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen.
2. Der Betreuungsvertrag wird rechtsgültig, wenn er von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird und sich die Erziehungsberechtigten verpflichten, diese

Einrichtungsordnung in der jeweils geltenden Fassung als Vertragsbestandteil anzuerkennen. **Der Betreuungsvertrag ist bei einer Anmeldung innerhalb der angegebenen Frist vorzulegen.**
- 3. Der Betreuungsvertrag ist nach Aushändigung binnen zwei Wochen von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben zurückzugeben. Nach Ablauf dieser Frist kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Trägers ein Betreuungsverhältnis begründet werden.**

§ 5 Abmeldung/Kündigung und Widerruf der Aufnahme (Ausschluss)

- 1. Das Betreuungsverhältnis gilt grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres und verlängert sich danach automatisch immer um ein weiteres Kindergartenjahr bis zur Einschulung des Kindes. Es endet mit dem Wirksamwerden einer schriftlichen Kündigung durch die Erziehungsberechtigten oder mit einem Widerruf der**

Aufnahme durch das Jugendamt der Stadt Herzogenrath. Es endet automatisch mit der Einschulung des Kindes. 2. Eine Abmeldung/Kündigung aus wichtigem Anlass ist für beide Seiten bis zum 3. Werktag eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich. Sie bedarf der Schriftform. Eine Abmeldung/Kündigung zum 30.06. ist nicht möglich, es sei denn, dass der freiwerdende Platz sofort wiederbesetzt werden kann. 3. Die Aufnahme und die Berechtigung zum Besuch der Tageseinrichtung für Kinder kann fristlos widerrufen werden, wenn a) ein Kind länger als 2 Wochen oder mehr als dreimal innerhalb eines Monats unentschuldigt fehlt, b) Mitteilungspflichten verletzt werden, die sich aus § 60 SGB I, § 10 Abs.1 KiBiz oder § 4 dieser Einrichtungsordnung ergeben, c) das Bringen und Abholen eines Kindes zur und von der Einrichtung nicht im Sinne von § 13 dieser Einrichtungsordnung sichergestellt ist, d) geschuldete Verpflegungsbeiträge nicht gezahlt werden, e) die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Träger nicht mehr gewährleistet ist,	Aufnahme durch das Jugendamt der Stadt Herzogenrath. Es endet automatisch mit der Einschulung des Kindes. 2. Eine Abmeldung/Kündigung aus wichtigem Anlass ist für beide Seiten bis zum dritten Werktag eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich. Sie bedarf der Schriftform. Eine Abmeldung/Kündigung zum 30.06. ist nicht möglich. es sei denn, dass der freiwerdende Platz sofort wiederbesetzt werden kann. 3. Die Aufnahme und die Berechtigung zum Besuch der Tageseinrichtung für Kinder kann fristlos widerrufen werden, wenn a) ein Kind länger als zwei Wochen oder mehr als dreimal innerhalb eines Monats unentschuldigt fehlt, b) Mitteilungspflichten verletzt werden, die sich aus der Verpflichtung zur vollständigen Angabe von Tatsachen bei dem Bezug von Sozialleistungen gemäß § 60 SGB I, § 12 Abs.1 KiBiz oder § 4 dieser Einrichtungsordnung ergeben, c) das Bringen und Abholen eines Kindes zur und von der Einrichtung wiederholt nicht im Sinne von § 12 dieser Einrichtungsordnung sichergestellt ist, d) geschuldete Verpflegungsbeiträge binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt werden, e) <i>die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, der Kita und dem Träger nicht mehr gewährleistet ist (nach Beratung im Rat der Kindertageseinrichtung),</i>
---	--

- f) aus pädagogischen Gründen, (eine solche Kündigung muss mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt und mit dem Rat der Tageseinrichtung beraten worden sein),
- g) eine ärztliche Bescheinigung und/oder gesetzlich vorgeschriebene Impfnachweise nicht vorgelegt werden (zum vertraglich vereinbarten Termin) und die Aufnahme in den Kindergarten dadurch nicht erfolgen kann.

III. Abschnitt

Mitwirkung von Eltern und Kindern

§ 6 Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten aller eine Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Elternversammlungen können auch auf Gruppenebene einberufen werden. Aufgaben und Funktionen der Elternversammlung ergeben sich aus § 10 KiBiz.
2. Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung, die bis zum 10.10. eines jeden Jahres durchzuführen ist,

- f) aus pädagogischen Gründen (eine solche Kündigung muss mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt und mit dem Rat der Tageseinrichtung beraten worden sein),
- g) eine ärztliche Bescheinigung und/oder gesetzlich vorgeschriebene Impfnachweise nicht vorgelegt werden (zum vertraglich vereinbarten Termin) und die Aufnahme in der *Kindertageseinrichtung* dadurch nicht erfolgen kann.

4. Bei einem Wegzug aus der Stadt Herzogenrath, kann das Kind längstens bis zum Ende eines Kitajahres betreut werden. Hierzu ist der Nachweis der Folgekommune erforderlich, dass dort kein Kitaplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

III. Abschnitt

Mitwirkung von Eltern und Kindern

§ 6 Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten aller eine Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Elternversammlungen können auch auf Gruppenebene einberufen werden. Aufgaben und Funktionen der Elternversammlung ergeben sich aus § 10 KiBiz.
2. Nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres, spätestens jedoch bis zum 10. Oktober, werden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen alle Erziehungsberechtigten

durch einfache Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in. Diesem/r obliegt die Einladung zu den Versammlungen und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt. 3. Elternversammlungen finden bei Bedarf statt. Sie sind einzuberufen auf Verlangen des Elternbeirates, des Trägers sowie mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Elternversammlung. 4. Die Elternversammlung wählt auf Gruppenebene aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Elternbeirates und ein stellvertretendes Mitglied. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind 5. Die Elternversammlung kann gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz aus ihrer Mitte eine/n Delegierte/n in den Jugendamtselternbeirat wählen. 6. Nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres, spätestens jedoch bis zum 10. Oktober, werden mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen alle Erziehungsberechtigten schriftlich zur Wahl der Mitglieder des Elternbeirates und ihrer Stellvertreter für die folgende Wahlperiode eingeladen. Die Einberufung dieser Wahlversammlung ist Sache des Trägers. 7. Die Wahlversammlungen sind beschlussfähig, wenn eine Einladung nach Abs. 5 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich. 8. Wahlberechtigt mit jeweils einer Stimme je Kind sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kind zur Zeit der Wahl die Einrichtung besucht. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Die Wahlen nach Abs. 4 erfolgen bei Bedarf in zwei getrennten	schriftlich zur Elternversammlung und Wahl der Mitglieder des Elternbeirates und ihrer StellvertreterInnen für die folgende Wahlperiode eingeladen. Die Einberufung dieser Elternversammlung obliegt dem Träger und erfolgt durch die Kita. 3. Elternversammlungen finden bei Bedarf statt. Sie sind einzuberufen auf Verlangen des Elternbeirates, des Trägers sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Eltern. 4. Die Erziehungsberechtigten wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied aus jeder Gruppe des Elternbeirates und ein stellvertretendes Mitglied. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. 5. Der Elternbeirat kann gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz aus ihrer Mitte eine/n Delegierte/n in den Jugendamtselternbeirat wählen. 6. Die für die Elternversammlung geltenden Bestimmungen finden auf die Versammlungen auf Gruppenebene entsprechende Anwendung.
--	---

Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

9. Die für die Elternversammlung geltenden Bestimmungen finden auf die Versammlungen auf Gruppenebene entsprechende Anwendung.

§ 7 Elternbeirat

1. Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 zusammen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates.
2. Die Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus § 10 KiBiz. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren.
Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in wählen, die/der auch zu den Sitzungen einlädt. Sie/Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein/e Sprecher/in gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.
4. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des/der Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht oder das Kind einer anderen Gruppe zugeordnet wird. In diesem Fall, oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet oder an der Wahrnehmung seiner

§ 7 Elternbeirat

1. Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 zusammen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates.
2. Die Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus § 10 KiBiz. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren.
Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in wählen, die/der auch zu den Sitzungen einlädt. Sie/Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein/e Sprecher/in gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.
4. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des/der Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht oder das Kind einer anderen Gruppe zugeordnet wird. In diesem Fall, oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben

Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte stellvertretende Mitglied.

§ 8 Rat der Kindertageseinrichtung

1. Der Elternbeirat bildet gemeinsam mit Vertretern des Trägers, der Leitung der Einrichtung sowie mit dem mit der Gruppenleitung betrauten pädagogischen Personal den Rat der Kindertageseinrichtung.
2. Die Aufgaben des Rates der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus § 10 Abs. 6 KiBiz. Sofern der Rat der Kindertageseinrichtung in seinen Beratungen keine Einigung erzielt, entscheidet der Träger.
3. Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Schriftführung übernimmt eine Vertretung der KiTa. Über das Ergebnis der Beratung wird eine Niederschrift angefertigt, die von ihr/ ihm und der/dem Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet wird.
4. So oft es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen, lädt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr(e) Stellvertreter/in oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In allen Fällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von 3 Tagen.

gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte stellvertretende Mitglied.

5. Die Regelungen in den Absätzen 3 und 4 stehen unter dem Vorbehalt der Verabschiedung einer Geschäftsordnung im Sinne von § 10 Abs. 1 KiBiz.

§ 8 Rat der Kindertageseinrichtung

1. Der Elternbeirat bildet gemeinsam mit VertreterInnen des Trägers, der Leitung der Einrichtung sowie einer pädagogischen Fachkraft, die das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung vertritt, den Rat der Kindertageseinrichtung.
2. Die Aufgaben des Rates der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus § 10 Abs. 6 KiBiz. Sofern der Rat der Kindertageseinrichtung in seinen Beratungen keine Einigung erzielt, entscheidet der Träger.
3. Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Schriftführung übernimmt eine Vertretung der KiTa. Über das Ergebnis der Beratung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Einrichtungsleitung, der pädagogischen Fachkraft und dem/der SprecherIn des Elternbeirates unterzeichnet wird (S. § 7 Abs.3).
4. So oft es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen, lädt die Einrichtungsleitung, im Verhinderungsfall sein/ihr(e) Stellvertreter/in oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

5. Der Rat der Kindertageseinrichtung übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtsperiode (Kindergartenjahr) bis zum Zusammentreten des neugewählten Rates aus.

§ 9 Elternarbeit

Im Aufnahmegespräch können die Erziehungsberechtigten sich in Einzelgesprächen über Fragen bezüglich der Einrichtung informieren und eigene Vorstellungen und Anregungen einbringen. Es finden regelmäßig Gespräche über die Entwicklung der Kinder statt. Diese wird anhand einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation festgehalten.

§ 10 Mitwirkung der Kinder / Partizipation

Partizipation bedeutet, das Miteinbeziehen und Mitbestimmen der Kinder in von ihnen überschaubaren Bereichen in kindgerechter Form. Die Kinder können so nachhaltig ihre Wirksamkeit erfahren, diese erkennen und erweitern und die Übernahme von Verantwortung erlernen.

IV. Abschnitt

5. Die Regelungen in den Absätzen 3 und 4 stehen unter dem Vorbehalt der Verabschiedung einer Geschäftsordnung im Sinne von § 10 Abs. 1 KiBiz.

6. Der Rat der Kindertageseinrichtung übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtsperiode (Kindergartenjahr) bis zum Zusammentreten des neugewählten Rates aus.

§ 9 Elternarbeit

Im Aufnahmegespräch können die Erziehungsberechtigten sich in Einzelgesprächen über Fragen bezüglich der Einrichtung informieren und eigene Vorstellungen und Anregungen einbringen. Es finden regelmäßig, mindestens aber einmal pro Kindergartenjahr, Gespräche über die Entwicklung der Kinder statt. Diese werden mit schriftlicher Zustimmung der Eltern anhand einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation festgehalten.

§ 10 Mitwirkung der Kinder / Partizipation

Partizipation bedeutet, das Miteinbeziehen und Mitbestimmen der Kinder in von ihnen überschaubaren Bereichen in kindgerechter Form. Die Kinder können so nachhaltig ihre Wirksamkeit erfahren, diese erkennen und erweitern und die Übernahme von Verantwortung erlernen.

Partizipation ist sowohl in der pädagogischen Konzeption als auch im Schutzkonzept der Kindertageseinrichtung verankert.

IV. Abschnitt

Allgemeine Regeln für den Besuch der Einrichtung

§ 11 Regelöffnungszeit/Schließzeit

Die Regelöffnungszeiten jeder Tageseinrichtung für Kinder wird vom Träger nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates festgelegt und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Die städtischen Einrichtungen sind im Sinne des § 2 dieser Einrichtungsordnung geöffnet. Die Öffnungsdauer kann über die Betreuungszeit der einzelnen Kinder hinausgehen.

In Abstimmung mit dem Rat der Tageseinrichtung werden die Schließzeiten jeder einzelnen KiTa individuell geregelt. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll zwanzig nicht unter- und darf siebenundzwanzig Öffnungstage nicht überschreiten.

Es bleibt dem Träger vorbehalten, den Kindergarten aus wichtigem Grund zu schließen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Epidemien,
- b) gefährdende Bau- und Einrichtungsschäden durch äußere Einwirkungen,
- c) Streik.

Unter den o. a. Voraussetzungen ist die jeweilige Kindertageseinrichtung bei Schließung von ihrer Verpflichtung zur Betreuung der Kinder befreit. Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bestehen.

§ 12 Aufsichtspflicht

Allgemeine Regeln für den Besuch der Einrichtung

§ 11 Regelöffnungszeit/Schließzeit

Die Regelöffnungszeit jeder Kindertageseinrichtung wird vom Träger nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates festgelegt und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Die städtischen Einrichtungen sind im Sinne des § 2 dieser Einrichtungsordnung geöffnet. Die Öffnungsdauer kann über die Betreuungszeit der einzelnen Kinder hinausgehen.

In Abstimmung mit dem Rat der Tageseinrichtung werden die Schließzeiten jeder einzelnen KiTa individuell geregelt. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll zwanzig nicht unter- und darf siebenundzwanzig Öffnungstage nicht überschreiten.

Es bleibt dem Träger vorbehalten, die Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu schließen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Epidemien,
- b) gefährdende Bau- und Einrichtungsschäden durch äußere Einwirkungen,
- c) Streik
- d) akute Personalausfälle, bei Gefährdung der Aufsichtspflicht.

Unter den o. a. Voraussetzungen ist die jeweilige Kindertageseinrichtung bei Schließung von ihrer Verpflichtung zur Betreuung der Kinder befreit. Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bestehen.

§ 12 Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten bzw. an die abholberechtigten Personen.
2. Grundsätzlich müssen die Kinder von den Erziehungsberechtigten oder anderen autorisierten Personen abgeholt werden. Sollte ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden können, muss der Tageseinrichtung schriftlich angegeben werden, welche Person abholberechtigt ist.

§ 13 Versicherungsschutz

Alle in einer Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung des Trägers versichert.

Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde erstatten. Aus diesem Grunde haben die Erziehungsberechtigten auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung dem Träger umgehend mitzuteilen (spätestens am nächsten Tag). Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. Brillen, Kleidungsstücke, Fahrräder, Skateboards, Rollschuhe, Dreiräder, Kettcars und sonstiges Spielzeug wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Krankheit / Fehlen / Mitteilungspflicht

1. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten bzw. an die abholberechtigten Personen.
2. Grundsätzlich müssen die Kinder von den Erziehungsberechtigten oder anderen autorisierten Personen abgeholt werden. Die Kindertageseinrichtung wird von den Erziehungsberechtigten schriftlich über die abholberechtigten Personen und unterjährigen Änderungen hierzu informiert.

§ 13 Versicherungsschutz

Alle in einer Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung des Trägers versichert.

Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde erstatten. Aus diesem Grunde haben die Erziehungsberechtigten auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung der Einrichtungsleitung umgehend mitzuteilen (spätestens am nächsten Öffnungstag). Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. Brillen, Kleidungsstücke, u.a. wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Krankheit / Fehlen / Mitteilungspflicht

1. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, müssen für die Dauer der Ansteckungsgefahr, gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz dem Kindergarten fernbleiben. Wenn bei einem Kind oder in seiner Wohngemeinschaft Anzeichen einer ansteckenden Krankheit nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) auftreten (z.B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitrige Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Durchfall, parasitärem Befall (z. B. Skabies, Milben, Läuse, etc. und fieberhafte Erkrankungen usw.), haben die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Leitung der Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.

Nach der Genesung von diesen ansteckenden Krankheiten kann das Kind nur nach Vorlage eines/r ärztlichen Attests / Bescheinigung wieder die Einrichtung besuchen.

Auszüge aus dem IfSG liegen in der Einrichtung zur Einsicht bereit.

2. Eine sinnvolle Betreuung und pädagogische Förderung der Kinder ist nur bei regelmäßigem Besuch der Kindertageseinrichtung möglich. Kann das Kind wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen nicht zur Kindertageseinrichtung kommen, ist sein Fernbleiben unmittelbar telefonisch oder schriftlich bei der Leitung mitzuteilen. Bei längerem oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen nimmt die Kita-Leitung persönlich Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf und klärt die Gründe für das Fernbleiben des Kindes. Erst nach dieser Intervention kann der betreffende Platz in der Kindertageseinrichtung ggf. gekündigt und anderweitig vergeben werden (siehe § 5 Abs. 3 Buchstabe a).

1. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, müssen für die Dauer der Ansteckungsgefahr, gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz dem Kindergarten fernbleiben. Wenn bei einem Kind oder in seiner Wohngemeinschaft Anzeichen einer ansteckenden Krankheit nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) auftreten, z.B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitrige Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Durchfall, parasitärem Befall, z. B. Skabies, Milben, Läuse, etc. und fieberhafte Erkrankungen usw., haben die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Leitung der Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.

Nach der Genesung von diesen ansteckenden Krankheiten kann das Kind nur nach **Vorgaben der Wiederzulassungstabelle in die Einrichtung zurückkehren.**

Auszüge aus dem IfSG und die Wiederzulassungstabelle sind in der Einrichtung zur Einsichtnahme ausgelegt.

2. Eine sinnvolle Betreuung und pädagogische Förderung der Kinder ist nur bei regelmäßigem Besuch der Kindertageseinrichtung möglich. Kann das Kind wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen nicht zur Kindertageseinrichtung kommen, ist sein Fernbleiben unmittelbar telefonisch oder schriftlich bei der **Einrichtungsleitung** mitzuteilen. Bei längerem oder wiederholtem, unentschuldigtem Fehlen, nimmt die **Einrichtungsleitung** persönlich Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf und klärt die Gründe für das Fernbleiben des Kindes. Erst nach dieser Intervention kann der betreffende Platz in der Kindertageseinrichtung ggf. gekündigt und anderweitig vergeben werden (siehe § 5 Abs. 3 Buchstabe a).

3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung umgehend Änderungen der elterlichen Sorge sowie Änderungen der privaten und dienstlichen Anschrift anzuzeigen, damit jederzeit im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles usw. eine unverzügliche Unterrichtung der Erziehungsberechtigten durch die Kindertageseinrichtung sichergestellt ist.

V. Abschnitt

Eltern- und Verpflegungsbeiträge

§ 15 Beitragserhebung

1. Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden von den Eltern monatliche Beiträge gem. § 51 KiBiz und der „Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

Sie werden durch das Jugendamt der Stadt Herzogenrath als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingezogen und können notfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

2. Die Elternbeiträge sind auch für Ferien- und Krankheitszeiten sowie sonstige Fehl- und Schließzeiten im Sinne der §§ 11 und 14 zu entrichten; unabhängig vom Aufnahme- und Abmeldedatum sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten.

3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung umgehend Änderungen der elterlichen Sorge sowie Änderungen der privaten und dienstlichen Anschrift anzuzeigen, damit jederzeit im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles usw. eine unverzügliche Unterrichtung der Erziehungsberechtigten durch die Kindertageseinrichtung sichergestellt ist.

V. Abschnitt

Eltern- und Verpflegungsbeiträge

§ 15 Beitragserhebung

1. Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden von den Eltern monatliche Beiträge gem. § 51 KiBiz und der „Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

Sie werden durch das Jugendamt der Stadt Herzogenrath als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingezogen und können notfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren **durchgesetzt** werden.

2. Die Elternbeiträge sind auch für Ferien- und Krankheitszeiten sowie sonstige Fehl- und Schließzeiten im Sinne der §§ 11 und 14 zu entrichten; unabhängig vom Aufnahme- und Abmeldedatum sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten. **Bei längerfristigen vom Träger zu tragenden**

3. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes mit Mittagsverpflegung ist neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungsbeitrag zu entrichten. Zu diesem Zweck erhebt die Kindertageseinrichtung pro Betreuungstag des jeweiligen Monats einen kostendeckenden Beitrag. Die festgelegte monatliche Pauschale ist per Lastschrift oder spätestens bis zum 5. Werktag des jeweiligen Monats im Voraus auf das für Verpflegungskosten angelegte Konto der Einrichtung zu überweisen. Ende Dezember und Ende Juni werden die nicht aufgewendeten Beiträge für entschuldigte Abwesenheitszeiten mit den Forderungen für den Folgemonat verrechnet bzw. an die Eltern ausgezahlt. Empfänger von Grundsicherung können nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Jobcenter oder dem Bereich Soziales der Stadt Herzogenrath einen Zuschussantrag stellen.
4. Der Träger kann die Höhe der Verpflegungskostenpauschale derart anpassen, dass die Gesamtkosten für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung gedeckt werden.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16 Aufnahmekriterien

Die Aufnahmekriterien für städtische Kindertageseinrichtungen werden in Abstimmung mit dem Rat der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt.

Betreuungseinschränkungen sind Abzüge gemäß der jeweils gültigen Satzung der Stadt Herzogenrath vorzunehmen.

3. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes mit **Verpflegung** ist neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungsbeitrag zu entrichten. Zu diesem Zweck erhebt die Kindertageseinrichtung pro Betreuungstag des jeweiligen Monats einen kostendeckenden Beitrag. Die festgelegte monatliche Pauschale ist **bis spätestens zum fünften Werktag des jeweiligen Monats im Voraus, vorzugsweise per Dauerauftrag, auf das für Verpflegungskosten angelegte Konto der Einrichtung zu überweisen.** Halbjährlich werden die nicht aufgewendeten Beiträge für entschuldigte Abwesenheitszeiten mit den Forderungen für den Folgemonat verrechnet bzw. an die Eltern ausgezahlt. Empfänger von Grundsicherung können nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Jobcenter oder dem Bereich Soziales der Stadt Herzogenrath einen Zuschussantrag stellen.
4. Die Auswahl eines adäquaten Caterings in qualitativer und fiskalischer Hinsicht bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Elternbeirates.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Einrichtungsordnung einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte diese eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Einrichtungsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einrichtungsordnung vom 01.08.2016 außer Kraft.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Einrichtungsordnung einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte diese eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Einrichtungsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einrichtungsordnung vom 01.08.2020 außer Kraft.